

## Allgemeine Verkaufs- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Wir wahren bei allen Verkäufen im weitesten Maße das Interesse unserer Kunden, machen jedoch im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung folgende Bedingungen zum Vertragsinhalt:

### I Allgemeines

- (1) Nachstehende dem Angebot grundsätzlich beigefügten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten durch Auftragserteilung als Vertragsbestandteil. Abweichende Bedingungen bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, soweit sie von uns schriftlich anerkannt sind.

### II Angebote und Lieferfristen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, gelten alle Angebote, freibleibend und unverbindlich unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs.
  - (2) Aufträge und Abmachungen jeder Art haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.
  - (3) Die Übernahme aller Aufträge erfolgt unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Etwa angegebene Lieferfristen und Mengen sind nur annähernd und für den Verkäufer unverbindlich. Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Laderaum- und Rohstoffmangel, sowie Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Verkäufer zur Hinausschiebung oder Aufhebung übernommener Lieferungsverpflichtungen.
  - (4) Die dem Angebot etwa beigefügten Unterlagen, wie z.B. Analysen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben etc. sind nur angenähert maßgeblich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleibt dem Verkäufer vorbehalten, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- Ratschläge und Empfehlungen in unseren Werbungen, Angeboten usw. auch mündlich durch unser Personal, erfolgen nach bestem Wissen und Erfahrungen, jedoch stets unverbindlich.

### III Preise und Nebenkosten

- (1) Sind Preise nicht vereinbart, gelten unsere Listenpreise des aktuellen Geschäftsjahres. Alle Frachten und Preisangaben erfolgen rein netto. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlich vorgeschriebener Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Frachtagaben erfolgen nach bestem Wissen jedoch ohne Gewähr für die Richtigkeit. Der Berechnung liegt, soweit nicht anders vereinbart, das an der Versandstelle ermittelte Gewicht zugrunde. Bei ausnahmsweiser vereinbarter Abrechnung nach Raummaß gilt das Abgangsmaß. Einrückverluste können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Frankopreise gelten vorbehaltlich der Richtigkeit der zugrunde gelegten Frachtdistanz und Frachttarife. Sie beinhalten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, keine Wege-, Anschluß- und Nebengebühren, desgleichen keine Zuschläge für Umwege, Kleinbahnen, Solo-, Allrad- oder sonstige Spezialfahrzeuge und andere in den Frachttarifen vorgesehenen Nebengebühren und Zuschläge.
- (3) Alle Liefer- und Frachtpreise gelten unter Vorbehalt freier und zumutbarer Verkehrswege und Verfügbarkeit der Transportmittel. Bei Baustellenlieferungen etc. muß die Abladestelle durch normale Lastzüge mit eigener Kraft gut erreichbar sein und Wende- bzw. direkte Abfahrtsmöglichkeit, ohne Umwege bestehen. Ist die Zufahrt behindert, so hat die Entladung an der Stelle zu erfolgen, bis zu der das Fahrzeug ohne fremde Hilfe ungehindert gelangen und leer wegfahren kann. Die Entladung hat in allen Fällen mit geeigneten Mitteln unverzüglich nach Ankunft durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten durch Überschreitung der tariflichen oder gesetzlichen Entladezeiten entstehenden Frachtzuschläge gehen zu Käufers Lasten.
- (4) Für Schäden, die durch von uns eingesetzte fremde Transportmittel verursacht werden, haften wir nicht. Sämtliche vertragliche Ansprüche gegen die Spedition treten wir gegen den Kunden ab.

### IV Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - der Sitz der Fa. Arnheiter, Naturstein-Centrum GmbH, 63839 Kleinwallstadt. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie für alle über seine Begründung und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch den Sitz der Fa. Arnheiter, Naturstein-Centrum, bestimmt. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### V Mängelrügen

- (1) Der Verkäufer sichert im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht Lieferung einwandfreier Ware entweder nach Beschreibung im Angebot oder den einschlägigen DIN-Normen und Richtlinien zu. Diese Zusicherung stellt jedoch ebenso wie eine Güteüberwachung und ein daraus resultierendes Gütezeichen für die gelieferte Ware keine rechtliche Garantieerklärung nach § 463 und § 480 Abs. 2 BGB (mit Ausnahme von arglistigem Verschweigen von bekannten Fehlern) dar. Grundsätzlich ist die gelieferte Ware vor Weiterverarbeitung oder Einbau etc. zu prüfen. Evtl. Mängelrügen sind nur rechtswirksam, wenn Sie innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich erstattet werden.

- (2) Natursteine, wie z.B. Granit, Marmor und Basalt sind einzigartige Baustoffe. Sie unterliegen deshalb individuellen Schwankungen. Quarzadern, Poren, Farb- und Zeichnungsunterschiede sowie Einsprengungen bedeuten keine Wertminderungen, sondern zeigen die Einzigartigkeit des Materials. Diese Schwankungen sind somit kein Grund für eine Mängelrüge.
- (3) Das Ergebnis einer Probeentnahme zum Nachweis von Mängeln erkennen wir nur an, wenn sie in Gegenwart eines Vertreters unseres Unternehmens erfolgt und uns eine ausreichende Teilmenge zur eigenen Prüfung überlassen wird.
- (4) Der Käufer hat die Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren, insbesondere bei Transportschäden, so z.B. durch bahnamtliche Tatbestandsaufnahme, Bescheinigung von Geldmengen, Bruch etc. auf den Frachtpapieren durch den Beauftragten des Frachtführers und Entladungszeugen usw. festzustellen.
- (5) Bruch in handelsüblichen Grenzen gibt zu Beanstandungen keinen Anlaß.
- (6) Bei begründeten Mängelrügen und Gewährleistungsansprüchen behalten wir uns das Recht der Nachlieferung vor. Ein Anspruch auf Nachlieferung mangelfreier Ware und jeder weitere Schadensersatz nach § 463 und 480.2 BGB sowie Schadensersatzansprüche für Mängelfolgeschäden aus einer positiven Vertragsverletzung sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die gelieferte Ware kann nicht zur Verfügung gestellt werden.

### VI Zahlung

- (1) Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart, sofort nach Erhalt der Rechnung, ohne Abzug, zu erfolgen. Der Rechnungsversand erfolgt digital per E-Mail unverschlüsselt.
- (2) Bei Nichterhaltung der Zahlung ist der Verkäufer von allen Lieferungsverpflichtungen entbunden. Außerdem bleibt dem Verkäufer vorbehalten, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen LZB-Satz zu berechnen bzw. ihm selbst entstehende Kreditzinsen zu belasten. Für jede gesendete Mahnung entfällt eine Verwaltungsgebühr von 10 €.
- (3) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so geschieht dies nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt der Diskontiermöglichkeit bei der Bank des Verkäufers. Die Diskontspesen gehen zu Lasten des Wechselgebers.
- (4) Schecks gelten nicht als Barzahlung, sie werden nur unter Vorbehalt der Einlösung durch die Bank angenommen.
- (5) Ungünstige Auskünfte über den Käufer sowie Verschlechterung seiner wirtschaftlichen und / oder finanziellen Verhältnisse, berechtigen den Verkäufer, Sicherheitsleistung oder sofortige Zahlung für alle offenen Forderungen und laufende Wechsel ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zu verlangen und / oder auch vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt bei Zahlungsverzug.
- (6) Bei Zahlungseinstellung, Eröffnung des Verwaltungsverfahrens oder Insolvenzverfahrens des Käufers ist die Kaufpreisforderung sofort fällig. Beanstandungen entbinden nicht von der Zahlungspflicht und am Fälligkeitstage ist mindestens der Betrag zu leisten, der auf den nicht beanstandeten Teil der Lieferung entfällt.

### VII Eigentumsvorbehalt.

- (1) Das Eigentum der gelieferten Ware bleibt dem Verkäufer bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung zwischen Verkäufer und Käufer erwachsenen und noch erwachsenden Forderungen vorbehalten. Die Absicherung gilt in Höhe von 120 % der ausstehenden Forderungen. Dies gilt auch bei Lagerung der Ware auf fremden Grundstücken.
  - (2) Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weiterveräußert, gehen die anstelle der Ware tretenden Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer oder Dritte in Höhe der dem Verkäufer zustehenden Forderung auf den Verkäufer über, ohne daß es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Eine etwaige Verarbeitung oder ein Einbau der gelieferten Ware etc. in einem Grundstück erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns und unter Ausschluß von Verbindlichkeiten aus der Verarbeitung oder dem Einbau. Der Käufer tritt, ohne daß es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf, aus seinen aus der Weiterverarbeitung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen Dritte im voraus einen Teilbetrag in Höhe der uns zustehenden Forderung aus unseren Lieferungen zuzüglich 20 % ab und erkennt hierfür das Recht auf Aussonderung an.
  - (3) Auf Verlangen des Verkäufers sind die auf ihn übergegangenen Forderungen jederzeit in offene Abtretungen umzuwandeln. Der Käufer kann der Umwandlung nur und insoweit widersprechen, als er Sicherheiten in entsprechender Höhe leistet.
  - (4) Der Käufer ist trotz der Abtretung der Forderungen an den Verkäufer ermächtigt, diese Forderungen solange für den Verkäufer einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen auch dritten gegenüber nachkommt.
- Der Verkäufer ist jedoch ermächtigt, diese Ermächtigung jederzeit zu widerrufen, den dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen. Zieht der Käufer die Forderungen ein, so stehen die kassierten Beträge ausschließlich dem Verkäufer zu. Der Käufer ist verpflichtet, die Beträge gesondert aufzubewahren und unverzüglich an den Verkäufer abzuführen.

### IX Teilweise Aufhebung der Bedingungen.

- Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen durch Gesetz oder Sondervertrag wegfallen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht berührt. Lücken werden durch die gesetzlichen Bestimmungen ausgefüllt.